

Evaluierung	Ziele:	Das Regelungsvorhaben dient der Umsetzung von EU-Recht, mit dem ein in allen EU-Mitgliedstaaten gleichwertiger Schutz personenbezogener Daten bei Strafverfolgung und Gefahrenabwehr sichergestellt werden soll.
	Kriterien/Indikatoren:	Die Erreichung dieses Ziels, die hierzu in den Mitgliedstaaten getroffenen Regelungen und deren Wirksamkeit wird die Kommission bis zum 6. Mai 2022 überprüfen.
	Datengrundlage:	Grundlage der Überprüfung werden Berichte der Mitgliedstaaten und Aufsichtsbehörden sein. Die deutschen Berichte werden dem nationalen Evaluierungsverfahren gleichwertig sein.
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat die Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.		

II. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben dient der Anpassung des deutschen Strafverfahrens- und Justizverwaltungsrechts an Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung². Zugleich soll eine Richtlinie zum Datenschutz im Strafverfahren³ umgesetzt werden.

II.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

II.2. Weitere Kosten

Die Rechtsänderungen rufen einmaligen Aufwand für die Anpassung von Software in Höhe von rund 250 000 Euro sowie jährlichen Aufwand für die – ggf. grenzüberschreitende – Übermittlung personenbezogener Daten und die Prüfung entsprechender Ersuchen von rund 800.000 Euro hervor.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

